

Die Approvisionierung Wiens.

Die neue Vorratsaufnahme.

Das Ministerium des Inneren hat, wie gemeldet, mit dem Stichtage vom 15. Oktober eine Aufnahme der Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten angeordnet. Von der Vorratsaufnahme mit dem Stichtage vom 28. Februar d. J. unterscheidet sich diese Aufnahme dadurch, daß sie sich auch auf Hülsenfrüchte erstreckt; ihr Umfang ist jedoch bedeutend enger, indem sie auf Haushaltungen keine Anwendung findet. Die diesmalige Vorratsaufnahme bezieht sich auf alle Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten ohne Unterschied der Herkunft, auch auf ungarische und ausländische Provenienzen. Die Anmeldung erstreckt sich auf Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Altmals, Neumais, wobei zu bemerken ist, daß die gedroschene Frucht und der zu schätzende Ertrag der ungedroschenen Frucht zusammenzuzählen und in einer Ziffer anzugeben sind. Von Mahlprodukten ist anzumelden: Weizenmehl und Weizengries, Roggenmehl, Maismehl und Maizgries und Mehle aus Gerste, Hafer und Buchweizen. Die Kollgerste, die bei der ersten Aufnahme anmeldspflichtig war, entfällt. Von Hülsenfrüchten sind Bohnen, Erbsen und Linzen anzumelden, ausgenommen sind die konservierten Hülsenfrüchte. Als Grundsatz der Anmeldspflicht hat wie bei der ersten Aufnahme zu gelten, daß derjenige, der die Vorräte — für sich oder für andere — in Verwahrung hat, zur Anmeldung verpflichtet ist. Der Verwahrer muß nicht gleichzeitig Eigentümer sein, obwohl dies in der Mehrzahl der Fälle zutreffen wird.

Weiters ist zu bemerken, daß der Anmeldspflichtige alle anmeldspflichtigen Produkte vollständig anzugeben hat, das heißt, er muß die Vorräte des eigenen Haushaltes zu denen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes, das Saatgut und das Wintergetreide einbeziehen, kurz und gut die gesamten Vorräte ohne jeglichen Abzug anmelden.

Zur leichteren Orientierung, welche gewerblichen und Handelsbetriebe der Anmeldspflicht unterliegen, sind in der Statthaltereirechnung die wichtigsten derselben aufgezählt. Es sind dies Mahl- und Sälmühlen, Bäckereien, Zuckerbäckereien, Leinwandfabriken, Nahrungsmittelfabriken, Kollgerstefabriken, Malzlaßfabriken, Weizenstärkefabriken, Mälzereien, Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstande, Mästereien und Rüchtereien, Schlachtviehhöfe und Viehmarkthallen, Brauereien, Branntweinbrennereien und Geseffabriken; hierzu kommen noch Brotfabriken (auch solche auf genossenschaftlicher Basis), Gastwirtschaften (auch Hotels und Pensionen) und Handelsgärtnereien; weiters Händler mit Mahlprodukten und Hülsenfrüchten und mit Lebensmitteln im allgemeinen, Konsumvereine, Lagerhäuser und Viehhändler. Es kommen für Wien noch die Selcher, Kostgeber, Land- und Stadt-Bohnenfuhrwerker, Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer, Fiaker und Einpänner und Pferdehändler, sowie die verschiedenen Einlagerungsorte (Wahmagazine, Magazine der Expeditionsfirmen u. dgl.) hinzu. Das Halten von Pferden oder Zugtieren in nichtanmeldspflichtigen Betrieben (Schlosserei, Tischlerei, Modewarenhäuser u. dgl.) begründet die Anmeldspflicht nicht.

Um ein richtiges Bild zu gewinnen, ist die unbedingte wahrheitsgetreue und richtige Ausfüllung der Anmeldebögen nötig. Uebrigens ist für eine sofort einsetzende Kontrolle Sorge getragen.

Auf die verspätete Abgabe, auf die Nichtabgabe, auf unrichtige Angaben können vom Gerichte Strafen mit Arrest von drei Tagen bis drei Monaten oder Geldstrafen von 20 Kronen bis 2000 Kronen verhängt werden. Neben der Freiheitsstrafe kann die Verhängung einer Geldstrafe bis 2000 Kronen und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden. Anmeldspflichtige Vorräte, deren Anmeldung unterlassen wird, verfallen zugunsten des Staates. Die statistische Aufarbeitung des Materials erfolgt, insoweit dies nicht durch die Gemeinde geschieht, durch die Statistische Zentralkommission.